



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Mario Fehr
Regierungspräsident

Kontakt:
Stefan Schötzau
Chef Sportamt
Neumühlequai 8
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 70
stefan.schoetzau@sport.zh.ch
www.zh.ch/sportamt

Referenz-Nr.:
GuD-23/5232

Stadt Dübendorf
Usterstrasse 2
8600 Dübendorf

Axiom 2019-3

Behördendienst Dübendorf	
Eingang 16. Juni 2023	
zur Kenntnis an: <i>SR</i>	zum Antrag an:
zur Erledigung an: <i>LF+L</i>	Frist: <i>nach Bauende</i>

14. Juni 2023

**Einfachturnhalle Three Point, Neubau Einfachturnhalle
Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Der Zürcher Kantonalverband für Sport hat im Auftrag des Sportamts das Gesuch vom 16. Februar 2023 für einen Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds an das oben genannte Bauvorhaben geprüft.

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Bauvorhaben mit einem Beitrag von 600'000 Franken aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt wird. Die Mittel des Sportfonds stammen aus dem Zürcher Gewinnanteil der Interkantonalen Landeslotterie (Swisslos) und sind gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 sowie der Sportfondsverordnung vom 9. Dezember 2020 für die Förderung des gemeinnützigen Jugend- und Breitensports bestimmt.

Nach Bauende ist die Schlussabrechnung an den Zürcher Kantonalverband für Sport einzureichen. Der Beitrag wird Ihnen anschliessend vom Sportamt ausbezahlt. Bitte beachten Sie die weiteren Beitragsbedingungen auf der Rückseite dieses Schreibens.

Für Ihren Einsatz zugunsten des Sports im Kanton Zürich danken wir Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse

Mario Fehr
Regierungspräsident

Stefan Schötzau
Amtschef



Unterstützung von Sportanlagen Beitragsbedingungen

Ergänzend zu den Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen vom 1. Januar 2021 gelten folgende Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen an Sportanlagen aus dem Sportfonds des Kantons Zürich. Sie sind integraler Bestandteil der Beitragssprechung.

- a) Die Anlage hat dem Jugend-, Breiten- und Amateursport zu bevorzugten Bedingungen und angemessenen Nutzungsgebühren zur Verfügung zu stehen.
- b) In allen Publikationen (Medienmitteilungen, Broschüren, Website etc.) sowie an Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Bauprojekt ist die Unterstützung sinngemäss wie folgt zu erwähnen: «Das Sportamt des Kantons Zürich unterstützt das Bauprojekt mit einem Beitrag (von x Franken) aus dem kantonalen Sportfonds».
- c) Über Veranstaltungen wie Spatenstich oder Eröffnungsfeier ist das Sportamt zu orientieren.
- d) Bei Neubauten ist das Logo des Sportfonds des Kantons Zürich sowie des Sportamts zu platzieren. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig mit dem Sportamt Kontakt auf. Das Sportamt bietet eine Standardlösung an.
- e) Der gesprochene Beitrag wird vom Sportamt nach Abschluss der Bauarbeiten und Einreichen einer rechtskräftigen Bauabrechnung überprüft und ausbezahlt.
- f) Eine Beitragserhöhung bei Kostenüberschreitung ist ausgeschlossen. Eine Kostenunterschreitung von mehr als 5 Prozent gegenüber den anrechenbaren Investitionskosten hat eine Kürzung des Beitrags zur Folge.
- g) Die Struktur der Abrechnung hat mit dem Kostenvoranschlag im eingereichten Unterstützungsgesuch übereinzustimmen.
- h) Bei Bauabrechnungen sowie in Geschäfts- und Rechenschaftsberichten ist der Sportfondsbeitrag aufzuführen.
- i) Die Beitragssprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für die Unterstützung künftiger Bauvorhaben hergeleitet werden.
- j) Die Beitragszusicherung verfällt fünf Jahre nach Beitragssprechung, wenn kein Baubeginn erfolgt ist. Der Anspruch auf Auszahlung verfällt fünf Jahre nach Bauabschluss.

Kontakt für Kommunikation, Logo, Eröffnungsfeier und Bauabrechnung:

Sportamt Kanton Zürich, Benedikt Bühler, benedikt.buehler@sport.zh.ch,
Tel. 043 259 52 85